

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20. März 2009

- [Rz. 24.7](#): Anpassung des Beispiels Zuschlagsberechnung im Monat des Übergangs von Arbeitslosengeld nach Arbeitslosengeld II

Fassung vom 20. Juli 2008

- Rz. 24.7: Anpassung Beispiel an Regelsatzerhöhung
- Rz. 24.12: Berechnungsformel monatliches Arbeitslosengeld für Zeiten vor 2005 ist nicht mehr relevant
- Anlage: Anpassung der Beispiele an Regelsatzerhöhung
- Anlage: In den Beispielen unter 2) wurde ein Sachverhaltsfehler bereinigt, indem kein Kind der BG angehört

Fassung vom Stand 13. Juli 2007

- Rz. 24.7: Anpassung Beispiel an Regelsatzerhöhung
- Rz. 24.18: Streichung eines überholten Verweises

Fassung vom Stand 17. April 2007

- Rz. 24.17: Nach Korrektur des § 24 Abs. 4 Nr. 3 (Streichung des Wortes „minderjährigen“ durch das 2. Betriebsrentenänderungsgesetz) sind detaillierte Ausführungen zur Begrenzung des Zuschlages im 2. Jahr nicht mehr erforderlich.. Unter der bisherigen Rz. 24.17 wurden Aussagen zum Zuschlag eines U25 in der BG präzisiert.

Fassung vom Stand 1. August 2006

- Gesetzestext: Fassung des Fortentwicklungsgesetzes.
- Rz 24.1: Beispiel nicht mehr relevant, da Sanktionen in Fällen des § 31 Abs.4 Nr. 3 Buchstabe a nunmehr ab Beginn der Sperrzeit laufen.
- Rz. 24.2: Klarstellung, dass Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist.
- Rz. 24.3: Zuschlag nach Vorbezug von Übergangsgebühren nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG).
- Rz. 24.5: Fristen bei Übergangsgebühren nach dem SVG.
- Rz. 24.6: Klarstellung, dass einmal festgesetzter Zuschlag grundsätzlich unveränderbar ist.
- Rz. 24.11: Neuberechnung wegen Auszugs eines Partners.
- Rz. 24.15: Begrenzung des Zuschlages nach den Absätzen 3 und 4.

Fassung vom 26.06.2006

- Rz 24.12a: Bei der Begrenzung des Zuschlages eines berechtigten Kindes bleiben Eltern und Geschwister außer Betracht.
- 24.18: Die Einbeziehung eines unter 25jährigen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern nach dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze führt nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages.
-

Fassung vom 10.04.2006

- Gesetzestext: Die mit Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zum 01.04.2006 in Kraft tretende Änderung wurde eingearbeitet. Nach § 24 Abs. 3 richtet sich der Höchstbetrag nunmehr nach der Zahl der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft.

Fassung vom 03.03.2006:

- Rz 24.5: Klarstellung im Beispiel, dass es sich bei dem errechneten Zuschlag von 37 € um einen Monatswert handelt.
- Rz. 24.12a: Begrenzung des Zuschlages gem. Abs. 3, wenn Personen ohne Anspruch auf SGB II – Leistungen in der BG leben.
- Rz 24.16 (alt): Die Regelungen zur Behandlung der Überleitungsfälle zum 1.1.2005 werden entfernt. Diese werden in der Wissensdatenbank abgestellt.
- Rz 24.16 (neu): An der Auffassung, dass ein einmal festgesetzter Zuschlag auch bei Auflösung der Bedarfsgemeinschaft unverändert bleibt, wird im Benehmen mit dem BMAS nicht mehr festgehalten.
- Anlage: Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Berechnungsbeispiele als Anlage aufgeführt.

Fassung vom 30.11.2004:

- Rz 24.1: Klarstellung, dass Zuschlag nur gewährt wird, wenn kein Restanspruch auf Arbeitslosengeld mehr geltend gemacht werden kann
- Rz 24.4: Besonderheit bei der Berechnung des Zuschlages, wenn der Wechsel von Arbeitslosengeld in Arbeitslosengeld II im Laufe eines Monats erfolgt.
- Rz 24.9: Minderungen des monatlichen Arbeitslosengeldes wirken sich auf die Zuschlagshöhe aus.
- Rz 24.13: Weiteres Beispiel zur Berechnung des Zuschlages an eine zweite Person in einer Bedarfsgemeinschaft.
- Rz 24.15: Weiteres Beispiel zur Berechnung des Zuschlages an eine zweite Person in einer Bedarfsgemeinschaft in Überleitungsfällen.

- Rz 24.16 (alt): Auch nach Auflösung einer Bedarfsgemeinschaft ist eine Neuberechnung eines Zuschlages nicht möglich (Änderung der bisherigen Rechtsauffassung); Kapitel 6 wurde daher gestrichen.

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld zustehenden Arbeitslosengeld II nach § 19 oder Sozialgeld nach § 28; verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, ist der Zuschlag neu festzusetzen.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,

bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und

für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

(4) Zuschlag ist im zweiten Jahr

bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 80 Euro,

bei Partnern auf insgesamt höchstens 160 Euro und

für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf höchstens 30 Euro pro Kind

begrenzt.

§ 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

(1) Ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, erhalten eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über das Arbeitslosengeld und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe steht die Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit einschließlich der nach § 40 Abs. 5 des Soldatengesetzes eingerechneten Wehrdienstzeiten der Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen, die auf den Zeitraum entfallen, für den Übergangsgebühren laufend oder in einer Summe gewährt werden. Für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren wird der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 180 Tage begrenzt.
3. ...

(2) Sofern wegen der Gewährung von Übergangsgebühren kein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht, steht der Bezug von Übergangsgebühren bei der Anwendung des § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich. Dabei sind die Zuschläge zum Arbeitslosengeld II nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch so zu befristen und zu bemessen, dass die Summe der Bezugszeiträume von Übergangsgebühren und der befristeten Zuschläge 36 Monate beträgt und in den letzten zwölf Monaten nicht mehr als der um 50 vom Hundert verminderte Zuschlag gezahlt wird.“

- 1 Allgemeines**
 - 2 Höhe des Zuschlages**
 - 2.1 Maßgebliche Verhältnisse**
 - 2.2 Berechnung des monatlichen Arbeitslosengeld-Bezugs**
 - 2.3 Berechnung des Zuschlags**
 - 3 Begrenzung des Zuschlages**
 - 4 Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft**
 - 5 Auswirkungen der Einbeziehung der unter 25jährigen (U25) in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern (SGB II-ÄndG)**
- Anlage**

1. Allgemeines

(1) Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in das Arbeitslosengeld II entstehen werden.

Voraussetzung ist, dass der letzte Tag der Alg-Anspruchsdauer innerhalb der letzten 2 Jahre verbraucht wurde oder ein evtl. Restanspruch wegen Ablaufs von Verfallfristen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

**Allgemeines
(24.1)**

(2) Der Zuschlag ist kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II; den Zuschlag kann nur erhalten, wer Arbeitslosengeld II bezieht.

**Kein Bestandteil
des AlgII
(24.2)**

Der Zuschlag ist personengebunden, d. h., er ist der Person zu gewähren, die das Arbeitslosengeld bezogen hat (Ausnahme vgl. Kapitel 4 Abs. 4).

(3) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a SVG/ Alb SZ) steht dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.

Nach einer Dienstzeit von mehr als sechs Jahren erhalten Soldaten Übergangsgebühnisse von mindestens 12 Monaten. Diese werden auf den Anspruch auf Alb SZ angerechnet, so dass hierauf kein Anspruch besteht. Hinsichtlich der Anwendung des § 24 steht der Bezug der Übergangsgebühnisse in diesem Fall dem Bezug von Arbeitslosengeld gleich.

**Arbeitslosenbeihilfe /
Übergangsgebühnisse
(24.3)**

(4) Sowohl die Zwei-Jahres-Frist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 als auch die Jahresfrist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 beginnen mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines **rechtmäßigen** Arbeitslosengeld-bezuges. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Alg-Anspruch verbraucht oder nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erloschen ist. Die Fristen laufen kalendermäßig ab. § 26 SGB X ist zu beachten (§ 40 Abs. 1).

**Fristen
(24.4)**

(5) Bei ausschließlichem Vorbezug von Übergangsgebühnissen (siehe Rz. 24.3) beginnt die Zwei-Jahres-Frist mit dem 13. Monat des Bezugs der Übergangsgebühnisse.

**Fristen bei Über-
gangsgebühnissen
(24.5)**

Beispiel:

Soldat auf Zeit	01.01.1997 bis 31.12.2004 (8 Jahre),
Übergangsgebühnisse	01.01.2005 bis 30.09.2006 (21 Monate),
Antrag auf Alg II	15.10.2006
Zuschlag	15.10.2006 bis 31.12.2006 (Fristbeg.: 01.01.2006)
Zuschlag halbiert	01.01.2007 bis 31.12.2007

2. Höhe des Zuschlags

2.1 Maßgebliche Verhältnisse

(1) Maßgebend für die Berechnung des Zuschlags ist der erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld zustehende Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft auf Arbeitslosengeld II

**Maßgebliche
Verhältnisse
(24.6)**

und Sozialgeld (Bedarf nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen).

(2) Wird zu Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II im gleichen Monat bezogenes Arbeitslosengeld auf den Bedarf angerechnet, bleibt bei der Berechnung des Zuschlages das anzurechnende Arbeitslosengeld außer Betracht; es ist vom ungeminderten Bedarf auszugehen.

**Übergangsmonat
Alg nach Alg II
(24.7)**

Beispiel:

Antrag auf Alg II mit Wirkung zum 1.4.; Arbeitslosengeldbezug bis 15.4. in Höhe von 300 € (entspricht einem monatlichen Arbeitslosengeld von 600 €); kein Wohngeldbezug, monatlicher Bedarf in Höhe von 545 € (351 € Regelleistung + 194 € KdU)
→ Es besteht Anspruch auf Alg II in Höhe von 245,00 € für die Zeit vom 1.4. – 30.4.; der Zuschlag wird erst ab 16.4. in Höhe von 37 € monatlich ($600 \cdot 15 : 545 = 55 : 3 \times 2$) gewährt.

(3) Spätere Änderungen, wie z. Bsp. eine Erhöhung des Bedarfs durch die Geburt eines Kindes oder eine Verringerung des Bedarfes durch Einkommenserzielung führen nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlages.

**Änderung der
Verhältnisse
(24.8)**

(4) Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit entfällt auch der Anspruch auf den Zuschlag. Entsteht infolge Hilfebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II und ist die Zwei-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen, ist auch der Zuschlag (ggf. halbiert nach kalendermäßigem Ablauf der Jahresfrist) unverändert weiter zu gewähren.

**Wegfall der Hilfebe-
dürftigkeit
(24.7)
Unterbrechung
(24.9)**

(5) Für die Dauer einer Sanktion nach § 31 entfällt der Zuschlag ganz.

**Sanktion gem. § 31
(24.10)**

(6) Verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, so ist der Zuschlag neu zu errechnen. Dies gilt sowohl für die in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende zuschlagsberechtigte Person als auch für die ausziehende Person in ihrer neuen Bedarfsgemeinschaft.

**Auszug eines Part-
ners
(24.11)**

2.2 Berechnung des monatlichen Arbeitslosengeld-Bezugs

(1) Die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes ist nach folgender Formel zu ermitteln:

Täglicher Leistungssatz x 30.

**Monatliches Ar-
beitslosengeld
(24.12)**

(2) Minderungen des monatlichen Arbeitslosengeldes (z. B. wegen Anrechnung von Nebeneinkommen) wirken sich auf die Höhe des Zuschlages aus.

2.3 Berechnung des Zuschlags

(1) Der Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ der Differenz zwischen dem festgestellten Bedarf und dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und erhaltenem Wohngeld.

Wurden lediglich Übergangsgebühnisse bezogen, ist von dem fiktiven Arbeitslosengeld auszugehen, das ohne die Anrechnungsvorschrift zugestanden hätte.

**Berechnung
(24.13)**

(2) Der Zuschlag ist gemäß § 41 Abs. 2 SGB II auf volle Euro zu runden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der gerundete Zuschlag zu halbieren und ggf. erneut auf volle Euro zu runden.

**Rundung
(24.14)**

3. Begrenzung des Zuschlages

(1) Der Zuschlag ist nach den Absätzen 3 und 4 zu begrenzen.

**Begrenzung
(24.15)**

Beispiel

1-Personen-Bedarfsgemeinschaft

Rechnerisch ermittelter Zuschlag: 200 €

Im ersten Jahr begrenzt auf 160 €

Im zweiten Jahr begrenzt auf 80 €

(2) Die Begrenzung ist auf die familiäre Situation abzustellen. Die Begrenzung richtet sich nach der Zahl der Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3); es ist unerheblich, ob diese Personen selbst Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. So ist der Zuschlag auf 320 € zu begrenzen, wenn der Hilfebedürftige mit einem Partner in der Bedarfsgemeinschaft lebt, der Altersrente bezieht.

**Familiäre Situation
(24.16)**

(3) Bezog ein unter 25 Jahre altes Kind einer Bedarfsgemeinschaft zuletzt Arbeitslosengeld und ist dem Grunde nach zuschlagsberechtigt, so ist bei der Berechnung des Zuschlages auch hier der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft dem Arbeitslosengeld (plus ggf. Wohngeld) gegenüber zu stellen. Eltern und Geschwister bleiben bei der Begrenzung des Zuschlages außer Betracht; der Zuschlag des Kindes in der elterlichen BG beträgt somit maximal 160 € im ersten, 80 € im zweiten Jahr.

**U25 zuschlagsberechtigt
(24.17)**

(4) Bei der Neuberechnung des Zuschlages wegen Auszugs eines Partners sind bei der Begrenzung die Verhältnisse der neuen Bedarfsgemeinschaft(en) maßgeblich (Berechnungsbeispiele siehe Anlage).

**Höchstbetrag nach Auszug Partner
(24.18)**

4. Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft

(1) Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, ist grundsätzlich jedes dieser Mitglieder für sich zuschlagsberechtigt.

**Mehrere Berechtigte
(24.18)**

(2) Ein Zuschlag wird sich jedoch für den/die „zuletzt“ vom Arbeitslosengeld in Alg II Wechselnde(n) nur in wenigen Fällen errechnen, da dessen (deren) Arbeitslosengeld unter dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft liegt. Sind jedoch gravierende Änderungen in der Bedarfshöhe nach Ausscheiden der ersten Person aus dem Arbeitslosengeldbezug eingetreten, so kann sich unter Umständen auch für eine weitere Person ein Zuschlag errechnen (Berechnungsbeispiele siehe Anlage).

...scheiden nacheinander aus Alg aus (24.19)

(3) Ist an mehr als eine Person einer BG ein Zuschlag zu gewähren und übersteigt der Gesamtschlag den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3, ist der Zuschlag der zuletzt aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidenden Person um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

Kürzung eines 2. Zuschlages (24.20)

(4) Ist bei zwei Zuschlagsberechtigten der letzte Tag des Arbeitslosengeldbezuges identisch, wird der Zuschlag je zur Hälfte beiden Partnern zugeordnet. Maßgebliche Vergleichsgröße ist die Summe der Arbeitslosengelder beider Partner, zuzüglich des erhaltenen Wohngeldes.

Beispiel:

Monatl. Alg des Vertreters der BG:	797,77 €	
Monatl. Alg der Partnerin:	459,55 €	
Zuletzt bezogenes Wohngeld:	<u>50,00 €</u>	
	1.307,32 €	
./.. Bedarf:	<u>1.022,00 €</u>	
Differenz:	285,32 €	
Davon 2/3	190,21 €	
Je Partner:	95,11 €	gerundet 95 €

5. Auswirkungen der Einbeziehung der unter 25jährigen (U25) in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern (SGB II-ÄndG)

Hat der unter 25jährige bisher in eigener Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf einen eigenen Zuschlag, so ist dieser unverändert auch in der BG der Eltern zu gewähren.

Keine Neuberechnung bei Einbeziehung U25 (24.21)

Der einem Elternteil gewährte Zuschlag ist wegen der Einbeziehung des unter 25jährigen Kindes in die BG nicht neu zu berechnen; die Begrenzung des Zuschlages ist ebenfalls nicht zu verändern.

Beispiele zur Berechnung des Zuschlages

1. Mehrere Zuschlagsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft

Beispiel a)

Hilfebedürftiger (Vertreter der BG) beantragt Alg II im Anschluss an Alg-Bezug (mtl. 797,77 €), Partnerin bezieht laufend Alg in Höhe von monatlich 459,55 €.

Berechnung Bedarf:

Vertreter: Regelsatz:	316,00 €	Partn.	316,00 €
KdU	<u>195,00 €</u>		<u>195,00 €</u>
	511,00 €		511,00 €
./. Alg	- 229,77 €		- <u>229,78 €</u>
	281,23 €		281,22 €

Gesamtbedarf: **562,45 €**

Berechnung des Zuschlags:

Alg Vertreter:	797,77 €		
Wohngeld:	<u>50,00 €</u>		
	847,77 €		
./. Bedarf	<u>562,45 €</u>		
Differenz:	285,32 €	davon 2/3 = 190,21 € gerundet	190 €

Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin neue Bedarfsberechnung:

Vertreter: Regelsatz:	316,00 €	Partn.	316,00 €
KdU	<u>195,00 €</u>		<u>195,00 €</u>
	511,00 €		511,00 €
Gesamtbedarf:	1.022,00 €		

Der Gesamtbedarf ist höher als das (von der Partnerin) zuletzt bezogene Arbeitslosengeld; ein Anspruch auf Zuschlag errechnet sich für die Partnerin nicht. Der Zuschlag des Vertreters bleibt unverändert.

Beispiel b)

Variante zu a)

Bevor die Partnerin aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidet, erzielt der Hilfebedürftige (Vertreter) Arbeitseinkommen, das monatlich mit 800 € auf den Bedarf anzurechnen ist:

Bedarf	281,23 €	281,22 €
Einkommen	400,00 €	400,00 €
Bedarf nach Einkommen	./.	./.

Da das Einkommen bedarfsdeckend ist, entfällt auch der Zuschlag.

Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin wird Alg II erneut beantragt.

Regelsatz:	316,00 €	316,00 €
KdU	195,00 €	195,00 €
Bedarf	511,00 €	511,00 €
Einkommen	400,00 €	400,00 €
Bedarf:	111,00 €	111,00 €
Gesamtbedarf:	222,00 €	

Der Vertreter der BG hat Anspruch auf seinen bereits errechneten Zuschlag in unveränderter Höhe (190,00 €).

Für die Partnerin ergibt sich folgende Zuschlagsberechnung:

Monatliches Alg:	459,55 €	
- Gesamtbedarf	222,00 €	
	237,55 €	davon 2/3 = 158,37 €, gerundet 158 €.

→ Für die BG ergäbe sich somit ein Zuschlag von 348 €, der auf den Höchstbetrag von 320 € zu begrenzen ist. Der Zuschlag ist um den den Höchstbetrag übersteigenden Betrag von 28 € zu mindern.

2. Besonderheiten bei Auszug eines Partners aus der BG

Beispiel a)

a) Hilfebedürftiger (Vertreter der BG) beantragt Alg II im Anschluss an Alg-Bezug (mtl. 797,77 €), Partnerin bezieht laufend Alg in Höhe von monatlich 690,55 €.

Berechnung Bedarf:

BV/EHB: Regelsatz:	316,00 €	PTR	316,00 €
KdU	195,00 €		195,00 €
	<u>511,00 €</u>		<u>511,00 €</u>
./. Alg	- 345,28 €		- 345,27 €
	<u>165,72 €</u>		<u>165,73 €</u>

Gesamtbedarf: **331,45 €**

Berechnung des Zuschlags:

Alg BV/EHB:	797,77 €	
Wohngeld:	50,00 €	
	847,77 €	
./. Bedarf	331,45 €	
Differenz:	516,32 €	davon 2/3 = 344,21 €, gerundet 344 €

Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin neue Bedarfsberechnung:

BV/EHB: Regelsatz:	316,00 €	PTR	316,00 €
KdU	195,00 €		195,00 €
	<u>511,00 €</u>		<u>511,00 €</u>
Gesamtbedarf:	1.022,00 €		

Der Gesamtbedarf ist höher als das (von der Partnerin) zuletzt bezogene Arbeitslosengeld; ein Anspruch auf Zuschlag errechnet sich für die Partnerin nicht. Der Zuschlag des BV/EHB bleibt unverändert.

Änderung:

Partnerin verlässt mit Kind (innerhalb der Jahresfrist) die BG und bildet nunmehr eigene BG, ihr entstehen Unterkunftskosten in Höhe von 314 € monatlich.

► Zuschlag für beide Personen ist neu zu berechnen.

In BG verbleibende Person, BV/EHB:

Bedarf: Regelsatz:	351,00 €	
KdU	390,00 €	
Gesamtbedarf:	<u>741,00 €</u>	
Zuletzt bezogenes Alg:	797,77 €	
./. Bedarf:	741,00 €	
Differenz:	56,77 €	davon 2/3 = 37,85 €, gerundet 38 €

PTR in neuer BG

Bedarf: Regelsatz:	351,00 €	
KdU	<u>314,00 €</u>	
Gesamtbedarf:	665,00 €	
Zuletzt bezogenes Alg:	690,55 €	
./. Bedarf:	<u>665,00 €</u>	
Differenz:	25,55 €	davon 2/3 = 17,03 €, gerundet 17 €

Beispiel b)

Abwandlung zu Beispiel 1a:

Bevor die Partnerin aus dem Arbeitslosengeldbezug ausscheidet, erzielt der Hilfebedürftige (Vertreter) Arbeitseinkommen, das monatlich mit 600 € auf den Bedarf anzurechnen ist:

Bedarf	281,23 €	281,22 €
Einkommen	300,00 €	300,00 €
Bedarf nach Einkommen	./.	./.

Da das Einkommen bedarfsdeckend ist, entfällt auch der Zuschlag.
Nach Erschöpfen des Alg-Anspruchs der Partnerin wird Alg II erneut beantragt.

Regelsatz:	316,00 €.	316,00 €
KdU	195,00 €	195,00 €
Bedarf	511,00 €	511,00 €-
Einkommen	300,00 €	300,00 €
Bedarf:	211,00 €	211,00 €
Gesamtbedarf:	422,00 €	

Der BV/EHB hat Anspruch auf seinen bereits errechneten Zuschlag in unveränderter Höhe (190,00 €).

Für die Partnerin ergibt sich folgende Zuschlagsberechnung:

Monatliches Alg:	459,55 €	
- Gesamtbedarf	422,00 €	
	37,55 €	davon 2/3 = 25,03 €, gerundet 25 €

→ Für die BG ergibt sich somit ein Zuschlag von 215 € (190 € + 25 €).

Änderung:

Partnerin verlässt (innerhalb der Jahresfrist) die BG und gründet eigene BG, ihr entstehen Unterkunftskosten in Höhe von 314 € monatlich.

► Zuschlag für beide Personen ist neu zu berechnen.

In BG verbleibende Person, BV/EHB:

Bedarf: Regelsatz:	351,00 €	
KdU	<u>390,00 €</u>	
Gesamtbedarf:	741,00 €	
- Einkommen	600,00 €	
Bedarf	141,00 €	
Zuletzt bezogenes Alg:	797,77 €	
./. Bedarf:	<u>141,00 €</u>	
Differenz:	656,77 €	davon 2/3 = 437,85 €, begrenzt 160 €

PTR in neuer BG

Bedarf: Regelsatz:	351,00 €	
KdU	<u>314,00 €</u>	
Gesamtbedarf:	665,00 €	
Zuletzt bezogenes Alg:	690,55 €	
./ . Bedarf:	<u>665,00 €</u>	
Differenz:	25,55 €	davon 2/3 = 17,03 €, gerundet 17 €

Beispiel c)

BG mit 2 Erwachsenen, letzter Alg-Bezug des BV/EHB: 600 €; KdU: 368 €; Partner erzielt anrechenbares Einkommen von 950 € monatlich

Berechnung Bedarf:

BV/EHB: Regelsatz:	316,00 €	PTR	316,00 €
KdU	<u>184,00 €</u>		<u>184,00 €</u>
	500,00 €		500,00 €
./ . Einkommen	- 475,00 €		- 475,00 €
Bedarf:	<u>25,00 €</u>		<u>25,00 €</u>
Gesamtbedarf:	50,00 €		

Berechnung des Zuschlags:

Alg BV/EHB:	600,00 €	
./ . Bedarf	<u>50,00 €</u>	
Differenz:	550,00 €	davon 2/3 = 366,67 €, begrenzt 320 €

Änderung:

BV/EHB verlässt (innerhalb der Jahresfrist) die BG und stellt neuen Antrag, ihm entstehen Unterkunftskosten in Höhe von 229 € monatlich.

► Zuschlag ist neu zu berechnen.

BV/EHB (neue BG):

Bedarf: Regelsatz:	351,00 €	
KdU	<u>229,00 €</u>	
Gesamtbedarf:	580,00 €	
Zuletzt bezogenes Alg:	600,00 €	
./ . Bedarf:	<u>580,00 €</u>	
Differenz:	20,00 €	davon 2/3 = 13,33 €, gerundet 13 €

Beispiel d)

BG mit 2 Erwachsenen, letzter Alg-Bezug des BV/EHB: 600 €; KdU: 368 €; BV/EHB erzielt anrechenbares Einkommen von 300 € monatlich

Berechnung Bedarf:

BV/EHB: Regelsatz:	316,00 €	PTR	316,00 €
KdU	<u>184,00 €</u>		<u>184,00 €</u>
	500,00 €		500,00 €
./ . Einkommen	- 150,00 €		- 150,00 €
Bedarf:	<u>350,00 €</u>		<u>350,00 €</u>
Gesamtbedarf:	700,00 €		

→ Es errechnet sich kein Zuschlag.

Änderung:

BV/EHB verlässt (innerhalb der Jahresfrist) die BG und stellt neuen Antrag, ihm entstehen Unterkunftskosten in Höhe von 229 € monatlich.

► Zuschlag ist neu zu berechnen.

BV/EHB (neue BG):

Bedarf: Regelsatz:	351,00 €
KdU	<u>229,00 €</u>
Gesamtbedarf:	580,00 €
./ Einkommen	<u>300,00 €</u>
Bedarf:	280,00 €

Zuletzt bezogenes Alg:	600,00 €	
./ Bedarf:	<u>280,00 €</u>	
Differenz:	320,00 €	davon 2/3 = 213,33 €, begrenzt 160 €